

KT-Drucksache Nr. X-0298/2

für den Kreistag
-öffentlich-

**Kreiskliniken Reutlingen GmbH
- Beteiligung an der Personalagentur Lumis Südwest GmbH mit Sitz in Mannheim**

Beschlussvorschlag:

Der Vertreter des Landkreises Reutlingen in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH wird beauftragt, der Beteiligung an der Personalagentur Lumis Südwest GmbH mit Sitz in Mannheim (Kapitaleinlage bis 30.000,00 EUR) zuzustimmen und in diesem Rahmen dieser Personalagentur ein Gesellschafterdarlehen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR bei einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Verzinsung in Höhe des Basiszinses zzgl. 3 %-Punkte zu gewähren.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

1. Für die Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH hat der Vertreter des Landkreises Reutlingen gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 23 b) der Hauptsatzung die Weisung des Kreistags einzuholen.
2. In der nichtöffentlichen Sitzung des Aufsichtsrats der Kreiskliniken Reutlingen GmbH am 10.05.2021 wurde die Beteiligung der Kreiskliniken Reutlingen GmbH an der Lumis Südwest GmbH, einer Personalagentur für Krankenhäuser (AR-Vorlage Nr. 013/2021), beraten und folgender Beschluss gefasst:
 1. Der Aufsichtsrat befürwortet die Beteiligung an der Personalagentur Lumis Südwest GmbH mit Sitz in Mannheim und empfiehlt der Gesellschafterversammlung, dieser Beteiligung (Kapitaleinlage bis 30.000,00 EUR) zuzustimmen und in diesem Rahmen dieser Personalagentur ein Gesellschafterdarlehen bis zur Höhe von 50.000,00 EUR bei einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Verzinsung in Höhe des Basiszinses zzgl. 3 %-Punkte zu gewähren.
 2. Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat über die Zielerreichung nach Ablauf von 3 Jahren.

3. Die AR-Vorlage Nr. 013/2021 wurde in der nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungsausschusses am 12.05.2021 beraten und liegt, mit Ausnahme der nichtöffentlich bleibenden Anlagen 3, 4 und 6 zur AR-Vorlage, als Anlage bei.



| | | |
|--------------------------------------|-----------------------------|---------------------|
| Kreiskliniken Reutlingen GmbH | Aufsichtsratsvorlage | Nr. 013/2021 |
| Datum: 30. April 2021 | - nichtöffentlich - | |

TOP 8

Beteiligung an der Personalagentur LUMIS Südwest GmbH für kommunale Kliniken aus dem QuMiK-Verbund

Beschlussvorschlag:

1. Der Aufsichtsrat befürwortet die Beteiligung an der Personalagentur Lumis Südwest GmbH mit Sitz in Mannheim und empfiehlt der Gesellschafterversammlung dieser Beteiligung (Kapitaleinlage bis 30.000 €) zuzustimmen und in diesem Rahmen dieser Personalagentur ein Gesellschafterdarlehen bis zur Höhe von 50.000,00 € bei einer Laufzeit von 5 Jahren und einer Verzinsung in Höhe des Basiszinses zzgl. 3 %-Punkte zu gewähren.

Erläuterung:

Zur Sicherung einer auch in Zukunft wirtschaftlichen Erfüllung des jeweils bestehenden Versorgungsauftrages haben Mitgliedskrankenhäuser der QuMiK Mitte 2020 eine Personalagentur gegründet, die ausschließlich kommunale Gesellschafter bedient. Über diese Personalagentur in der Rechtsform einer GmbH entsteht eine weitere Chance Fachkräfte im medizinischen/pflegerischen Bereich zu gewinnen, die im Modell der Zeitarbeit arbeiten und flexibel eingesetzt werden wollen. Im Rahmen der Anpassungen des Gemeinnützigkeitsrechts (hier Abgabenordnung) besteht die Chance, dass die LUMIS GmbH ebenfalls des Status der Gemeinnützigkeit zum 01.01.2022 erreichen kann. An dem dafür notwendigen Konzept wird auf Seite der LUMIS bereits gearbeitet.

Der Fachkräftemangel im pflegerischen und ärztlichen Bereich führt zu erheblichen Kosten beim Einsatz von Leiharbeitskräften über Zeitarbeitsfirmen oder für die Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittler. Für Leiharbeitskräfte entstehen bis zu dreimal höhere Kosten als für tariflich Beschäftigte. Der Gesamtaufwand für Leiharbeitskräfte und Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittlung der QuMiK - Krankenhäuser beträgt jährlich rd. EUR 30 Mio.

In den Einrichtungen der Kreiskliniken Reutlingen allein mussten für Leiharbeitskräfte in den letzten drei Jahren folgende Beträge aufgewendet werden:

| 2018 | 2019 | Jan. bis Okt. 2020 |
|-----------------------|-----------------------|---------------------------|
| 1.291.003,28 € | 1.116.852,16 € | 1.011.910,68 € |

Im laufenden Jahr hat sich der Fachkräftemangel insbesondere durch die demographische Entwicklung („Baby-Boomer“) und durch die Einführung der Pflegepersonaluntergrenzen noch weiter verschärft. Im Wettbewerb um qualifiziertes Personal spielen Zeitarbeitsfirmen eine immer größer werdende Rolle, die insbesondere ungebundene Pflegekräfte gezielt anwerben und deren mobile Einsatzfähigkeit mit deutlich höheren Löhnen bei festen Arbeitszeiten vergüten. Ohne Mitarbeiter von Zeitarbeitsfirmen wäre die Leistungsfähigkeit der Kliniken im notwendigen Umfang nicht aufrechtzuerhalten. In manchen Bundesgebieten ist zu beobachten, dass Zeitarbeitsfirmen sehr aktiv und aggressiv fest angestelltes Personal von Kliniken und Pflegeheimen erfolgreich abwerben und diese dann zu erhöhten Kosten an die Einrichtungen

entleihen. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass sich in den Krankenhäusern die Nachfrage nach Personal von Zeitarbeitsfirmen in den nächsten Jahren verringern wird. Der Pflegedienst ist ganz besonders davon betroffen.

Innerhalb der KKR wird das Risiko wahrgenommen, dass angestelltes Personal, das eine hohe Mobilität und räumliche Unabhängigkeit mitbringt, ebenfalls zu Zeitarbeitsfirmen abwandern könnte. Dieser Gefahr kann allerdings nur begrenzt begegnet werden.

Es ist für die KKR daher wichtig, die teilweise sehr unterschiedlichen Interessen und Bedürfnisse der Fachkräfte umfänglich anzusprechen und zu bedienen. An erster Stelle müssen für Mitarbeiter*Innen mit dem Wunsch nach einer Festanstellung attraktive Arbeitsbedingungen und Angebote vorgehalten und geschaffen werden. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung von flexiblen Arbeitszeitmodellen, Angebote zur guten Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Angebote zur berufsbegleitenden Fort- und Weiterbildung. Zusätzlich sollte jedoch für diejenigen Mitarbeiter, die bei verbesserten Konditionen flexibel und standortübergreifend eingesetzt werden wollen, ein weiteres Angebot geschaffen werden. Arbeits- und gesellschaftsrechtlich lässt sich dies nur durch eine eigene Personalagentur abbilden, da diese Mitarbeiter nicht in festen Tarifstrukturen gebunden sein können. Um eine größtmögliche Fläche abzudecken, hat sich im Kreis der QuMiK-Einrichtungen die Idee entwickelt, mit einzelnen Verbundpartnern zusammen eine solche Personalagentur zu gründen.

Aktueller Sachstand

Die QuMiK hat in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskanzlei Burger Rosenbauer Beier in Stuttgart die Gründung der nicht gemeinnützigen Personalagentur Lumis Südwest GmbH Mitte 2020 vollzogen. Das Bundeskartellamt hat diesen Zusammenschluss mit Schreiben vom 20. Mai 2020 (Anlage 1) freigegeben. Die für die Gründungsmitglieder zuständigen Regierungspräsidien haben die Beteiligung der kommunalen Klinikengesellschaften ebenfalls bestätigt.

Gesellschafter der Personalagentur können gemäß Gesellschaftsvertrag vom 22. Juli 2020 (Anlage 2) nur Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder gGmbH sein, deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind und deren Zweck der Betrieb von Einrichtungen zur bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung der jeweiligen Körperschaft und/oder die Beteiligung an Gesellschaften, die solche Einrichtungen betreiben, ist. Weil die Vermittlung von Personal die Gefahr von Interessenskollisionen unter den Gesellschaftern birgt, wird eine entsprechende Geschäftsordnung entwickelt und ein unabhängig besetzter Beirat etabliert. Im Übrigen erfolgt die Kontrolle und Überwachung der Geschäftsführung durch die Gesellschafter.

Die wirtschaftliche Chance für die Kliniken besteht eindeutig darin, dass die hohen Gewinnmargen der Mitbewerber bei der Personalvermittlung im Endergebnis „gespart“ werden können. Zur Beteiligung an der Gesellschaft ist vorgesehen, dass jeder Gesellschafter ein Gesellschafterdarlehen in Höhe von bis zu 50.000,00 € gewährt, das über eine mittelfristige Laufzeit (bis 5 Jahre) und einer marktüblichen Verzinsung abgebildet wird. Die tatsächliche Inanspruchnahme ergibt sich aus dem Geschäftsplan, der zurzeit durch den gewählten Geschäftsführer aufgestellt wird. Der bestellte Geschäftsführer hatte bereits in der Vergangenheit Personalagenturen erfolgreich aufgebaut und sieht nun die große Chance für diese Personalagentur durch ihre kommunale Ausprägung. Letztlich besteht das Ziel, dass gewonnene Honorarkräfte mittelfristig – in Abhängigkeit derer Lebensphase - in den Kliniken fest angestellt werden können. Das Eigenkapital soll mit einer Einlage von bis zu 30.000 € je Gesellschafter unterlegt werden.

Die teilnehmenden Gesellschaften sind zum heutigen Zeitpunkt: Alb Fils Kliniken GmbH, Hegau-Bodensee-Klinikum GmbH, Klinikverbund Südwest GmbH, Oberschwabenklinik GmbH, Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH und die Uniklinikum Mannheim GmbH. In dieser Konstellation wurde die Personalagentur im Mitte 2020 gegründet

und hat ihren Betrieb aufgenommen. Die Klinikgesellschaften der Regionalen Kliniken Holding und die SLK-Kliniken Heilbronn GmbH werden in den nächsten Monaten ebenfalls beitreten. Vor Beteiligung der KKRT an der LUMIS wird eine verbindliche Auskunft beim zuständigen Finanzamt eingeholt und der Beschluss des Kreistags dem Regierungspräsidium Tübingen nach § 108 GemO vorgelegt.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Beteiligung als kommunales Krankenhaus an der o.g. Personalagentur wurden geprüft und es bestehen keine Hinderungsgründe (s. Anlage 6: Testat Rechtsanwaltskanzlei Burger Rosenbauer Beier Rechtsanwälte vom 14.01.2020).

Darlehensvertrag

Die KKR gewährt der Lumis Südwest GmbH zum Zweck der Anlauffinanzierung ein Darlehen in Höhe von EUR 50.000.-. Das Darlehen wird der Lumis Südwest GmbH zeitlich befristet für eine Laufzeit von fünf Jahren gewährt und ist gemäß Darlehensvertrag (Anlage 3) mit einem Festzinssatz in Höhe des Basiszinses zzgl. 3%-Punkten zu verzinsen. Zur Sicherung der Forderung aus dem Darlehensvertrag tritt die Lumis Südwest GmbH der KKR Forderungen aus den laufenden Umsätzen ab.

Wirkungsvermutung

1. Patienten-/Kundenperspektive

-

2. Mitarbeiterperspektive

- Kurzfristige Unterstützungen bei Ausfällen ist in Ausnahmefällen kostengünstiger möglich
- Dienstauffälle müssen nicht in vollem Umfang durch bestehendes Personal kompensiert werden
- Weniger Lohnunterschied bei gleicher Arbeit zwischen angestellten Mitarbeitern und Zeitarbeitskräften
- Gesicherte fachliche Qualität der Überlassungsmitarbeiter

3. Prozessperspektive

-

4. Finanzperspektive

- Bei Bedarf von Zeitarbeitskräften können diese günstiger beauftragt werden



Bundeskartellamt

| | | |
|-------------------------|----|----|
| Burger Rosenbauer Beier | | |
| 25. Mai 2020 | | |
| Wv.: | Bu | Ro |
| | | Be |

Bundeskartellamt • Kaiser-Friedrich-Str. 16 • 53113 Bonn

Rechtsanwälte
Burger Rosenbauer Beier
Frau RAin Iris Rosenbauer
Herrn RA Prof. Dr. Alexander Burger
Parlerstraße 70
70102 Stuttgart

4. Beschlussabteilung

Die Berichterstatterin

Telefon: 0228 9499-565

Telefax: 0228 9499-154

E-Mail: christiane.schmuecker@bundeskartellamt.bund.de

Über personenbezogene E-Mail-Adressen sind nur informelle Kontakte möglich. Rechtsverbindliche Erklärungen können an diese E-Mail-Adressen nicht abgegeben werden.

Hinweise zur elektronischen Kommunikation mit dem Bundeskartellamt finden Sie unter www.bundeskartellamt.de.

Aktenzeichen: **B 4 – 61/20**

-Vorab per Telefax: 0711/35 16 00 - 20-

20. Mai 2020

1. Kliniken Ludwigsburg-Bietigheim gGmbH, Ludwigsburg;
2. Enzkreis-Kliniken gGmbH, Mühlacker;
3. Kliniken des Landkreises Karlsruhe gGmbH, Bruchsal;
4. Orthopädische Kliniken Marktgröningen gGmbH, Marktgröningen;
5. Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH, Villingen-Schwenningen;
6. Klinikverbund Südwest GmbH, Sindelfingen;
7. Oberschwabenklinik gGmbH, Ravensburg;
8. Alb Fils Kliniken GmbH, Göppingen;
9. SLK-Kliniken Heilbronn GmbH, Heilbronn;
10. Klinik Löwenstein gGmbH, Löwenstein;
11. Universitätsklinikum Mannheim, Mannheim
12. „Personalagentur“ für die Vermittlung von medizinischem Personal für die Beteiligten zu 1.-11.

Anmeldung gem. § 39 GWB

Ihre Anmeldung vom 4. Mai 2020

Sehr geehrte Frau Rosenbauer,
sehr geehrter Herr Professor Burger,

das angemeldete Zusammenschlussvorhaben erfüllt nicht die Untersagungsvoraussetzungen des § 36 Abs. 1 GWB. Es kann vollzogen werden. Der Vollzug ist dem Bundeskartellamt unverzüglich anzuzeigen (§ 39 Abs. 6 GWB).

Ein Verstoß gegen § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV durch die geplante Gründung des Gemeinschaftsunternehmens ist nach den vorliegenden Informationen und der geschilderten

Konstellation derzeit nicht ersichtlich. Die Beschlussabteilung behält sich jedoch eine Prüfung nach § 1 GWB bzw. Art. 101 AEUV bei Beschwerden und neuen Erkenntnissen ausdrücklich vor.

Im Hinblick auf die nach § 80 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2 Nr. 1 GWB, 1 KartKostV zu erhebende Gebühr misst die Beschlussabteilung dem Vorhaben eine unter dem Durchschnitt liegende wirtschaftliche Bedeutung zu. Der personelle und sachliche Aufwand lag erheblich unter dem Durchschnitt. Dementsprechend hat die Beschlussabteilung die Verwaltungsgebühr auf

5.000,-- Euro

festgesetzt.

Gebührensschuldner ist in den Fällen der Anmeldung eines Zusammenschlusses, wer eine Anmeldung eingereicht hat (§ 80 Abs. 6 Nr. 1 GWB).

Bitte überweisen Sie den o. g. Betrag innerhalb eines Monats auf das Konto der

**Bundeskasse – Dienstort Trier -
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BIC: MARKDEF 1590
IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20**

Als Verwendungszweck bitte ich folgendes Kassenzeichen anzugeben:

810600415847

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zahlung ohne Angabe des Kassenzeichens nicht bearbeitet werden kann.

Sofern Sie die Zustellung eines rechtsmittelfähigen förmlichen Kostenbescheides wünschen, bitte ich um einen entsprechenden Hinweis.

Mit freundlichen Grüßen



Schmücker

Urkundenrolle Nummer 1943 / 2020 S

Verhandelt zu Mannheim, am zweiundzwanzigsten Juli zweitausendzwanzig

- 22.07.2020 -

Vor der unterzeichnenden

Claudia Seeler
Notarin in Mannheim

erschienen:

als Gesellschafter:

1. Herr Dr. Matthias **Geiser**,
geboren am 05.05.1967,
geschäftsansässig Klinikstraße 11, 78052 Villingen-Schwenningen
- ausgewiesen durch Personalausweis -;

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzeln vertretungs-
berechtigter Geschäftsführer für die

Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH,
mit Sitz in Villingen-Schwenningen (AG Freiburg i.Br. HRB 602038);

2. Frau Valerie Lisette **Baumeister**,
geboren am 22.08.1980,
geschäftsansässig Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen
- ausgewiesen durch Personalausweis -;

hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vollmachtsloser Ver-
treter, welcher sich die Genehmigung seines Handelns durch den Ver-
tretenen ausdrücklich vorbehält, für

Klinikverbund Südwest GmbH,
mit Sitz in Böblingen (AG Stuttgart HRB 246160);

3. Herr Stefan **Schoenauer**,
geboren am 14.07.1968,
geschäftsansässig Elisabethenstraße 17, 88212 Ravensburg
- ausgewiesen durch Personalausweis -;

hier handelnd nicht im eigenen Namen sondern als vollmachtsloser Vertreter, welcher sich die Genehmigung seines Handelns durch den Vertretenen ausdrücklich vorbehält, für

Oberschwabenklinik gGmbH,
mit Sitz in Ravensburg (AG Ulm HRB 551792);

4. Herr Wolfgang Emil **Schmid**,
geboren am 18.05.1966,
geschäftsansässig Eichertstraße 3, 73035 Göppingen
- ausgewiesen durch Personalausweis -;

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzeln vertretungsberechtigter Geschäftsführer für die

ALB FILS KLINIKEN GmbH,
mit Sitz in Göppingen (AG Ulm HRB 720485);

5. Herr Prof. Dr. Hans Jürgen Hermann **Hennes**,
geboren am 08.08.1957,
geschäftsansässig Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim
- ausgewiesen durch Personalausweis -;

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern als einzeln vertretungsberechtigter Geschäftsführer für die

Universitätsklinikum Mannheim GmbH,
mit Sitz in Mannheim (AG Mannheim HRB 7331)

Die Erschienenen erklärten, dass sie bzw. die von ihnen Vertretenen bei den vorliegend zu beurkundenden Geschäften auf eigene Rechnung handeln.

Auf Ansuchen der Erschienenen beurkunde ich deren Erklärungen gemäß

Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer GmbH und Geschäftsführerbestellung

I.

Gründung

Wir errichten hiermit unter der Firma
Lumis Südwest GmbH (i. Gr.)
mit Sitz in Mannheim eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
Geschäftsadresse: Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim.

Für diese Gesellschaft erklären wir den anliegenden Gesellschaftsvertrag, auf den verwiesen wird.

II.

Gesellschafterversammlung

Wir treten in eine erste Gesellschafterversammlung ein und beschließen:

Zum Geschäftsführer der Gesellschaft wird bestellt:

- Herr Schüler, Steffen *24.09.1975, wohnhaft in 68782 Brühl

Der Geschäftsführer ist stets, also auch bei Bestellung weiterer Geschäftsführer, einzeln vertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

III.

Gründungsaufwand

Die Kosten dieser Urkunde und der Eintragung in das Handelsregister (Gründungsaufwand) trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von 10.000,00 Euro.

IV.

Belehrung

Die Notarin hat über die rechtlichen Vorschriften und Rechtsfolgen des Gründungsvorgangs belehrt, insbesondere über die Vorschriften zur Kapitalerbringung und Kapitalerhaltung, die Handelndenhaftung vor Eintragung der GmbH, die Differenzhaftung, die Verlusthaftung der Gesellschafter bei Vorbelastungen und den Zeitpunkt der Entstehung der Gesellschaft.

V.

Vollmacht

Die Beteiligten bevollmächtigen die beurkundende Notarin, Notar Dr. Stefan Fellmeth, deren jeweilige Vertreter oder Nachfolger im Amt, deren Angestellte, insbesondere Sandra Dilger, Cornelia Hanstein, Silke Liebig und Sibylle Poorthuis, sie uneingeschränkt bei allen Erklärungen sowohl formeller als auch materieller Art zu vertreten, die im Interesse der Rechtswirksamkeit dieser Urkunde und der sich hierauf beziehenden Registeranmeldung abzugeben oder entgegenzunehmen sind.

Die Bevollmächtigten sind jeweils einzeln vertretungsbefugt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Von der den Angestellten erteilten Vollmacht kann nur vor den bevollmächtigten Notaren sowie deren Vertretern oder Nachfolgern Gebrauch gemacht werden. Sie erlischt mit dem Vollzug der Anmeldung im Handelsregister.

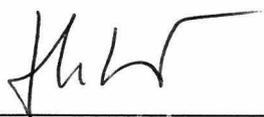
VI.

Fertigungen

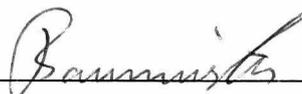
Von dieser Urkunde erhalten Abschriften:

- Finanzamt als Anzeige gem. § 54 EStDV
- Gesellschafter je 1 x
- Gesellschaft 1 x

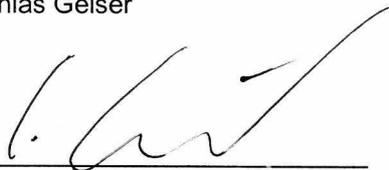
Diese Niederschrift samt Anlage wurde den Erschienenen in Anwesenheit der Notarin vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und der Notarin wie folgt eigenhändig unterschrieben:



Dr. Matthias Geiser



Valerie Baumeister



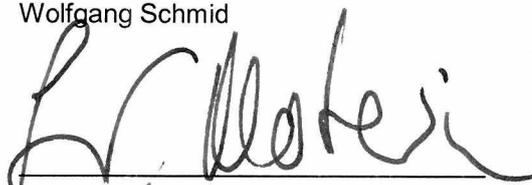
Stefan Schoenauer



Wolfgang Schmid



Prof. Dr. Hennes



Seeler, Notarin

GESELLSCHAFTSVERTRAG

der **Lumis Südwest GmbH**

mit Sitz in Mannheim

Präambel

Die Gründungsgesellschafter sind kommunale Krankenhausträger, die den Versorgungsauftrag der beteiligten Kommunen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge erfüllen. Alle Trägergesellschaften leiden unter dem Fachkräftemangel, insbesondere an Ärzten/innen sowie Pflegekräften. Der erforderliche Rückgriff auf Leiharbeit und Arbeitsvermittlung verursacht enorme wirtschaftliche Belastungen für die jeweiligen Trägergesellschaften. Hinzu kommen Probleme beim Thema Arbeitsqualität. Beides beeinträchtigt die Daseinsvorsorge im Gesundheitswesen. Zur Sicherung einer auch in Zukunft wirtschaftlichen Erfüllung des jeweils bestehenden Versorgungsauftrages wollen die Trägergesellschaften eine eigene Personalagentur einrichten, mit deren Hilfe sich Mangel an Fachkräften der genannten Berufsgruppen in einer Weise kompensieren lässt, die für die Trägergesellschaften auch wirtschaftlich darstellbar ist. In diesem Sinne ist Unternehmensgegenstand die Sicherstellung der Erfüllung des Versorgungsauftrages durch die beteiligten Trägergesellschaften.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| § 1 Firma und Sitz | 3 |
| § 2 Gegenstand des Unternehmens..... | 3 |
| § 3 Dauer der Gesellschaft, Kündigung | 3 |
| § 4 Geschäftsjahr, Jahresabschluss | 4 |
| § 5 Stammkapital, Einlagen, Gesellschafter | 5 |
| § 6 Organe der Gesellschaft..... | 6 |
| § 7 Geschäftsführung | 6 |
| § 8 Vertretung | 7 |
| § 9 Gesellschafterversammlung..... | 8 |
| § 10 Einberufung von Gesellschafterversammlungen..... | 11 |
| § 11 Anfechtung | 11 |
| § 12 Beirat..... | 12 |
| § 13 Verfügungen über Geschäftsanteile | 14 |
| § 14 Ausscheiden und Ausschluss von Gesellschaftern..... | 14 |
| § 15 Wirkung und Vollzug des Ausscheidens und des Ausschlusses | 15 |
| § 16 Entschädigung | 15 |
| § 17 Einziehung von Geschäftsanteilen | 17 |
| § 18 Kapitalerhöhung | 17 |
| § 19 Zusammenlegung von Geschäftsanteilen | 18 |
| § 20 Wettbewerbsverbot..... | 18 |
| § 21 Liquidation..... | 18 |
| § 22 Bekanntmachungen | 18 |
| § 23 Schriftform und Salvatorische Klausel..... | 18 |

§ 1
Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Lumis Südwest GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Mannheim.

§ 2
Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Personaldienstleistungen, insbesondere Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung für die jeweiligen Gesellschafter oder mit diesen verbundene Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 5 Abs. (3) dieser Satzung erfüllen.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienen.
- (3) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg.

§ 3
Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (2) Die Gesellschaft kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende des Geschäftsjahres ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung ist schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären.
- (4) Die Kündigung hat nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nur das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters nach Maßgabe von § 14 Abs. (1) dieser Satzung zur Folge. Die verbleibenden Gesellschafter sind berechtigt, bis zum Wirksamwerden der Kündigung (Kündigungsstichtag) stattdessen nach Maßgabe von § 9 Abs. (1) und

Abs. (4) dieser Satzung die Auflösung der Gesellschaft zu beschließen. In diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation teil. Das Stimmrecht des kündigenden Gesellschafters ruht ab Zugang der Kündigungserklärung.

§ 4

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, sofern nicht die Vorschriften des Handelsgesetzbuches bereits unmittelbar gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sind unverzüglich den Gesellschaftern zu übersenden.
- (5) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschaft werden den Rechnungsprüfungsämtern der Gesellschafter und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde die in § 54 Haushaltgrundsatzgesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt. Der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde wird außerdem das Recht zur Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg eingeräumt.

§ 5

Stammkapital, Einlagen, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 150.000,00. Es ist eingeteilt in 20 Geschäftsanteile zu je EUR 7.500,00, die jeweils in voller Höhe in bar zu erbringen sind.
- (2) Vom Stammkapital übernehmen
 - a) die Schwarzwald-Baar Klinikum Villingen-Schwenningen GmbH, Villingen-Schwenningen, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 1 bis 4 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 30.000,00.
 - b) die Klinikverbund Südwest GmbH, Sindelfingen, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 5 bis 8 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 30.000,00.
 - c) die Oberschwabenklinik gGmbH, Ravensburg, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 9 bis 12 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 30.000,00.
 - d) die ALB FILS KLINIKEN GmbH, Göppingen, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 13 bis 16 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 30.000,00.
 - e) die Universitätsklinikum Mannheim GmbH, die in der Gesellschafterliste mit den lfd. Nrn. 17 bis 20 bezeichneten Geschäftsanteile im Nennbetrag von insgesamt EUR 30.000,00.
- (3) Gesellschafter sein können nur,
 - a) Gesellschaften in der Rechtsform einer GmbH oder gGmbH,
 - b) deren unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts sind,
 - c) deren Zweck der Betrieb von Einrichtungen zur bedarfsgerechten medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung der jeweiligen Körperschaft und/oder die Beteiligung an Gesellschaften, die solche Einrichtungen betreiben, ist (sogenannte „kommunale Krankenhausträger“) und

- d) die in diesem Sinne ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen bzw. an Gesellschaften, die solche Zwecke verfolgen, beteiligt sind.
- (4) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrages gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 6

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, die Gesellschafterversammlung und der Beirat.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages sowie von Gesellschafterbeschlüssen zu führen.
- (3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers der Beirat über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.

- (5) Die Geschäftsführer können im gegenseitigen Einvernehmen eine Geschäftsordnung aufstellen und die Tätigkeitsgebiete unter sich aufteilen, ohne dass hierdurch ihre Verantwortung für den gesamten Geschäftsbetrieb beeinflusst wird. Durch Gesellschafterbeschluss kann jederzeit eine Geschäftsordnung erlassen und auch eine durch die Geschäftsführer aufgestellte Geschäftsordnung geändert werden.
- (6) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, der Gesellschafterversammlung spätestens zwei Monate vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres die Unternehmensplanung zur Zustimmung vorzulegen. Diese muss in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für jedes Wirtschaftsjahr mindestens einen Wirtschaftsplan (Erfolgs-, Vermögens- und Investitionsplan sowie Stellenübersicht) enthalten. Der Geschäftsführung ist außerdem eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die ebenfalls der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.
- (7) Alle über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehenden Maßnahmen, die nicht von der genehmigten Unternehmensplanung gedeckt sind, darf ein Geschäftsführer nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung vornehmen. Durch Gesellschafterbeschluss können die zustimmungspflichtigen Maßnahmen näher bestimmt werden.

§ 8

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung beschließt in den durch diese Satzung und das Gesetz vorgesehenen Fällen, soweit nicht nach § 12 dieser Satzung Kompetenzen auf den Beirat übertragen sind. Sie beschließt auch und insbesondere über
- a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.
 - b) den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
 - c) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie die Auflösung der Gesellschaft.
 - d) die Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen.
 - e) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes.
 - f) die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen.
 - g) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses.
 - h) die Bestellung des Abschlussprüfers nach § 4 Abs. (3) dieser Satzung.
 - i) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung bzw. Kündigung von deren Anstellungsverträgen.
 - j) die Entlastung von Geschäftsführern und Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegenüber Geschäftsführern.
 - k) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung nach § 7 Abs. (5) dieser Satzung.
 - l) die Bestellung und Abberufung von Beiratsmitgliedern nach § 12 Abs. (1) und (3) dieser Satzung.
 - m) die Festsetzung der Vergütung für Beiratsmitglieder nach § 12 Abs. (12) dieser Satzung.
 - n) die Zustimmung zu Verfügungen über Geschäftsanteile nach § 13 dieser Satzung.

- o) die Ausschließung von Gesellschaftern nach § 14 Abs. (2) dieser Satzung.
- p) die Übertragung von Geschäftsanteilen nach § 15 Abs. (2) dieser Satzung.
- q) die Einziehung von Geschäftsanteilen nach § 17 Abs. (1) und (2) dieser Satzung.
- r) die Zusammenlegung von Geschäftsanteilen nach § 19 dieser Satzung.
- s) die Befreiung von Gesellschaftern und/oder Geschäftsführern von gesetzlichem und/oder vertraglichem Wettbewerbsverbot nach § 20 dieser Satzung.
- t) die Zustimmung zur Unternehmensplanung und Finanzplanung nach § 7 Abs. (6) dieser Satzung sowie Entscheidung über Maßnahmen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb des Unternehmens hinausgehen und nicht von der genehmigten Unternehmensplanung gedeckt sind (§ 7 Abs. (7) dieser Satzung). Zustimmungspflichtig sind insbesondere:
 - (1) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundbesitz sowie Errichtung von Gebäuden und Durchführung von Umbauten.
 - (2) Veräußerung von oder sonstige Verfügungen über Gegenstände(n) des Anlagevermögens, wenn sie den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert übersteigen.
 - (3) Anschaffungen und Investitionen, einschließlich der Vornahme von Baumaßnahmen, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den bzw. die in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert(e) übersteigen.
 - (4) Gründung von Filialbetrieben und Zweigniederlassungen.
 - (5) Abschluss und Kündigung von Miet- und Pachtverträgen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren, wenn der Jahresaufwand den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert übersteigt.
 - (6) Inanspruchnahme oder Gewährung von Sicherheiten sowie Aufnahme und Kündigung von Krediten.
 - (7) Erteilung von Prokuren und Generalvollmachten.

- (8) Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern mit einem Jahresgehalt, das den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert übersteigt.
 - (9) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, wenn der Streitwert den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegten Wert übersteigt.
 - (10) der von der Geschäftsführung nach den Bestimmungen einer von den Gesellschaftern nach § 7 Abs. (5) S. 2 dieser Satzung beschlossenen Geschäftsordnung zu entwickelnde Verteilungsschlüssel sowie Änderungen desselben.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Außerhalb einer Gesellschafterversammlung können Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per E-Mail und durch alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden, sofern kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht und keine Beurkundungspflicht besteht. In Gesellschafterversammlungen nicht anwesende Gesellschafter können telefonisch zugeschaltet werden und ihre Stimme auch auf diesem Weg abgeben.
 - (3) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
 - (4) Folgende Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung.
 - b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG.
 - c) Umwandlungsvorgänge im Sinne des Umwandlungsgesetzes sowie die Auflösung der Gesellschaft.
 - d) Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen.
 - (5) Soweit nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist als Nachweis eine Niederschrift zu erstellen, in der Ort, Tag und Teilnehmer, Tagesordnung sowie die

Beschlüsse anzugeben sind. Die Niederschrift soll von den anwesenden Geschäftsführern sowie einem durch Gesellschafterbeschluss bestimmten Gesellschafter unterzeichnet werden.

- (6) Die Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 75% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Ist dies nicht der Fall, so ist eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des erschienenen oder vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist, falls in der Einberufung hierauf hingewiesen wurde.
- (7) Bei der Beschlussfassung kann sich jeder Gesellschafter durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Vollmachten bedürfen der Textform.

§ 10

Einberufung von Gesellschafterversammlungen

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert oder mindestens ein Gesellschafter dies verlangt, mindestens jedoch einmal in jedem Kalenderjahr.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens 14 Tage liegen.

§ 11

Anfechtung

Beschlüsse der Gesellschafterversammlung können nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen seit Übersendung einer Niederschrift über die Beschlussfassung angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur gewahrt, wenn die Klage innerhalb der Frist anhängig gemacht ist.

§ 12 Beirat

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Die Mitglieder des Beirates werden von der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt für einen Zeitraum von vier Geschäftsjahren. Die Tätigkeit des Beirates beginnt mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der die Wahl stattfindet und endet mit Ablauf der Gesellschafterversammlung, in der der Folgebeirat gewählt wird. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Im Interesse der Gesellschaft wird jedoch angestrebt, dass ein Beiratsmitglied nach zwei, spätestens drei Amtsperioden durch eine geeignete Persönlichkeit ersetzt wird.
- (2) Der Beirat wählt für die jeweilige Amtsperiode aus seiner Mitte jeweils mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so sind unverzüglich Ersatzwahlen abzuhalten.
- (3) Beiratsmitglieder können Repräsentanten oder Mitarbeiter von Gesellschaftern und solche Personen sein, die über die notwendige Sachkenntnis, wirtschaftliche und/oder rechtliche Erfahrung verfügen. Die Beiratsmitglieder können ihr Amt ohne Angabe von Gründen jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Jedes Mitglied kann durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, mit sofortiger Wirkung abberufen werden. Fällt ein Beiratsmitglied weg, ist von der Gesellschafterversammlung für die restliche Amtsperiode ein neues Mitglied in den Beirat zu wählen. Gelingt es den Gesellschaftern nicht, innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aufforderung durch den Beiratsvorsitzenden ein Ersatzmitglied zu wählen, kann jeder Gesellschafter beantragen, dass die verbleibenden Beiratsmitglieder einstimmig ein neues Beiratsmitglied wählen (Kooptation). Bis zu einer Nachbesetzung erfüllt der Beirat seine Aufgaben durch die verbleibenden Mitglieder.
- (4) Der Beirat hat die Aufgabe, bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Geschäftsführern auf einen Ausgleich hinzuwirken und nach § 7 Abs. (4) dieser Satzung zu entscheiden. Er ist berechtigt, an den Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und ist zu den Gesellschafterversammlungen zu laden. Er kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände einsehen und prüfen. Er kann damit

auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen.

- (5) Auf Antrag eines Gesellschafters entscheidet der Beirat außerdem darüber, ob eine Maßnahme der Geschäftsführung die Vorgaben einhält, die die Gesellschafter der Geschäftsführung im Rahmen einer nach § 7 Abs. (5) S. 2 dieser Satzung beschlossenen Geschäftsordnung für Rechtsgeschäfte mit den Gesellschaftern aufgegeben haben, um dem Ziel Rechnung zu tragen, die Interessen jedes Gesellschafters angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Der Vorsitzende des Beirates vertritt die Gesellschaft gegenüber den Geschäftsführern gerichtlich und außergerichtlich, außerdem leitet der Vorsitzende die Sitzungen des Beirats.
- (7) Der Beirat tritt zusammen, so oft es die Erfüllung seiner Aufgaben erfordert. Er soll in der Regel einmal im Kalenderhalbjahr einberufen werden. Der Beirat ist weiter einzuberufen, wenn eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied der Geschäftsführung dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (8) Beiratsbeschlüsse werden in Beiratssitzungen gefasst. Außerhalb einer Beiratssitzung können Beiratsbeschlüsse nach Bestimmung des Vorsitzenden des Beirats im schriftlichen Umlaufverfahren, mündlich, per E-Mail und durch alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten gefasst werden, sofern kein Beiratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. In Beiratssitzungen nicht anwesende Beiratsmitglieder können telefonisch zugeschaltet werden und ihre Stimme auch auf diesem Weg abgeben.
- (9) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung. Die Schriftform ist auch durch telekommunikative Übermittlung unter Wahrung von § 126 BGB (z.B. Telefax, E-Mail) eingehalten. Zwischen dem Tag des Versandes der Einladung und dem Versammlungstag sollen 14 Tage liegen.
- (10) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (11) Beiratsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorsitzende des Beirates hat als Nachweis eine Niederschrift zu erstellen, in der Ort, Tag und Teilnehmer, Tagesordnung sowie die Beschlüsse anzugeben sind.

- (12) Die Beiratsmitglieder erhalten Auslagenersatz sowie jährlich eine angemessene Vergütung, deren Höhe von der Gesellschafterversammlung festzusetzen ist.
- (13) Die Bestimmungen des AktG über den Aufsichtsrat sind nicht entsprechend anzuwenden.

§ 13

Verfügungen über Geschäftsanteile

Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teile hiervon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Diese entscheidet durch Gesellschafterbeschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf.

§ 14

Ausscheiden und Ausschluss von Gesellschaftern

- (1) Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus, wenn er die Gesellschaft gemäß § 3 Abs. (2) dieser Satzung gekündigt hat oder wenn er die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) nicht mehr erfüllt. Letzteres ist insbesondere dann der Fall, wenn Geschäftsanteile an dem betroffenen Gesellschafter direkt oder indirekt von nicht kommunalen Trägern gehalten werden (z.B. durch Anteilsübertragung im Wege von Verkauf oder Erwerb nach Kapitalerhöhung).
- (2) Ein Gesellschafter kann aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden,
- a) wenn die Geschäftsführung oder Betriebsleitung des betroffenen Gesellschafters ganz oder teilweise durch Dritte, die nicht die Voraussetzungen des § 5 Abs. (3) erfüllen, wahrgenommen wird (z.B. auf Basis eines Managementvertrages).
 - b) wenn in seiner Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses für die übrigen Gesellschafter unzumutbar macht; als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages sowie gegen die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht.
 - c) wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren rechtskräftig eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse rechtskräftig abgelehnt ist.

- d) wenn seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise gepfändet sind oder sonst in diese vollstreckt wird und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von einem Monat aufgehoben wird.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter aufgrund eines Gesellschafterbeschlusses; der auszuschließende Gesellschafter hat hierbei kein Stimmrecht.
- (4) Das Recht, einen Gesellschafter auszuschließen, erlischt, wenn der Ausschluss nicht innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen erklärt ist.

§ 15

Wirkung und Vollzug des Ausscheidens und des Ausschlusses

- (1) Mit Ausscheiden oder durch den Ausschluss verliert der Gesellschafter sämtliche Rechte aus seinen Geschäftsanteilen. Im Falle des Ausschlusses wegen Pfändung beschränkt sich der Ausschluss auf die gepfändeten Geschäftsanteile.
- (2) Die Gesellschaft hat die Mitgesellschafter unverzüglich von dem Ausscheiden oder dem Ausschluss zu unterrichten. Die Geschäftsanteile der ausscheidenden oder durch den Ausschluss betroffenen Gesellschafter sind einzuziehen. Die Gesellschafter können durch Beschluss, der einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen bedarf, bestimmen, dass solche Geschäftsanteile auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannte Person(en) zu übertragen sind.
- (3) Der ausscheidende oder durch den Ausschluss betroffene Gesellschafter erhält für die betroffenen Geschäftsanteile eine Entschädigung nach § 16.

§ 16

Entschädigung

- (1) Die Entschädigung entspricht dem gemeinen Wert der Geschäftsanteile, auf die sich das Ausscheiden oder der Ausschluss erstreckt, mindestens dem anteilig auf die betroffenen Geschäftsanteile entfallenden buchmäßigen Eigenkapital der Gesellschaft im Sinne des § 266 HGB, abzüglich eines Abschlages von 30 %. Der gemeine Wert

bzw. das buchmäßige Eigenkapital der Gesellschaft ist auf den Zeitpunkt des Ausscheidens oder des Ausschlusses – wenn dieser nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres fällt, auf das Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres – festzustellen. Der gemeine Wert ist nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien der Finanzverwaltung zur Ermittlung des gemeinen Wertes von Geschäftsanteilen zu er rechnen.

- (2) Für die Ermittlung des gemeinen Wertes bzw. buchmäßigen Eigenkapitals gelten sämtliche ausstehenden Einlagen als geleistet. Die Entschädigung mindert sich um den Betrag etwaiger auf die betroffenen Geschäftsanteile ausstehender Einlagen.
- (3) Kommt eine Einigung über die Entschädigung nicht zustande, ist sie von einem Sachverständigen (Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) schie dsgutachtlich zu ermitteln, der von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung gemeinsam – hilfsweise auf Antrag eines Beteiligten von der für die Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer – bestellt wird. Die Kosten des Sachverständigen sind je zur Hälfte von Gläubiger und Schuldner der Entschädigung zu zahlen.
- (4) Die Entschädigung ist vom Zeitpunkt des Ausscheidens oder des Ausschlusses an mit 4 v.H. im Jahr zu verzinsen und in fünf gleichen Jahresraten zu tilgen. Die erste Tilgungsrate ist sechs Monate nach dem Ausschluss fällig. Die Zinsen sind mit den Tilgungsraten zu entrichten. Die Schuldner der Entschädigung sind jederzeit berechtigt, die Entschädigung ganz oder in größeren Raten auszuzahlen. Solange die Entschädigung nicht festgestellt ist, sind die Tilgungsraten als Abschlagszahlungen aus den auf die betroffenen Gesellschaftsanteile geleisteten Einlagen zu berechnen.
- (5) Schuldner der Entschädigung ist die Gesellschaft.
- (6) Ist die vorstehende Entschädigungsregelung aufgrund eines groben Missverhältnisses zwischen Abfindungs- und Verkehrswert oder aus anderen Gründen von Anfang an unwirksam oder ist dieses grobe Missverhältnis als Folge der wirtschaftlichen Entwicklung der Gesellschaft nachträglich entstanden und besteht es im Zeitpunkt des Ausscheidens fort, ist dem ausscheidenden Gesellschafter die nach Gesetz und Rechtsprechung niedrigste noch zulässige Abfindung zu gewähren.

§ 17

Einziehung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile können eingezogen werden

- (1) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters durch Gesellschafterbeschluss, der der Zustimmung sämtlicher übriger Gesellschafter bedarf.
- (2) wenn sie der Gesellschaft gehören durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) im Falle des § 15 Abs. (2) durch schriftliche Erklärung der Gesellschaft gegenüber dem betroffenen Gesellschafter.

§ 18

Kapitalerhöhung

- (1) Bei einer Kapitalerhöhung sind alle Gesellschafter berechtigt, das erhöhte Kapital zu übernehmen, und zwar, wenn sie nichts anderes vereinbaren, im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile. Von dem Recht kann auch teilweise Gebrauch gemacht werden.
- (2) Soweit Gesellschafter von dem Recht nach Abs. (1) keinen Gebrauch machen, sind die Mitgesellschafter je einzeln berechtigt, den nicht übernommenen Erhöhungsbetrag zu übernehmen. Machen mehrere von diesem Recht Gebrauch, so ist der nach Abs. (1) nicht übernommene Erhöhungsbetrag unter ihnen im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen, sofern sie nichts anderes vereinbaren.
- (3) Das Recht nach Abs. (1) ist innerhalb von einem Monat, dasjenige nach Abs. (2) innerhalb von zwei Monaten seit der Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung durch Abgabe einer notariell beurkundeten oder beglaubigten Übernahmeerklärung gegenüber der Gesellschaft auszuüben. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann hiervon abweichende Fristen festzusetzen.
- (4) Zur Übernahme des nicht nach den Abs. (1) bis (3) übernommenen Erhöhungsbetrages können im Kapitalerhöhungsbeschluss andere Personen zugelassen werden, die die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 5 Abs. (3) dieser Satzung erfüllen.

§ 19

Zusammenlegung von Geschäftsanteilen

Voll einbezahlte Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters können durch Beschluss der Gesellschafter auf dessen Antrag zu einem Anteil zusammengelegt werden.

§ 20

Wettbewerbsverbot

Kein Gesellschafter darf mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar dadurch in Wettbewerb treten, dass er andere Personalagenturen gründet oder sich an solchen unmittelbar oder mittelbar beteiligt. Geschäftsführer und Gesellschafter können von einem gesetzlichen oder vertraglichen Wettbewerbsverbot durch Beschluss der Gesellschafterversammlung befreit werden. Dabei sind Umfang und Voraussetzungen der Befreiung festzulegen.

§ 21

Liquidation

Die Liquidation erfolgt durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 22

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen in der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, sofern keine anderweitige Bekanntmachung vorgeschrieben ist.

§ 23

Schriftform und Salvatorische Klausel

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Textform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgesehen ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Textform.

- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihm aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine Regelung zu treffen, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben oder nach dem Sinn des Vertrages bedacht hätten.

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Mannheim, den 19.08.2020

Claudia Seeler, Notarin

Amtsgericht Mannheim Aktenzeichen: HRB 737378 Bekannt gemacht am: 21.08.2020 12:47 Uhr

In () gesetzte Angaben der Anschrift und des Geschäftszweiges erfolgen ohne Gewähr:

Neueintragungen

21.08.2020

HRB 737378: Lumis Südwest GmbH, Mannheim, Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim. Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gesellschaftsvertrag vom 22.07.2020. Geschäftsanschrift: Theodor-Kutzer-Ufer 1-3, 68167 Mannheim. Gegenstand: Die Erbringung von Personaldienstleistungen, insbesondere Arbeitnehmerüberlassung und Personalvermittlung für die jeweiligen Gesellschafter oder mit diesen verbundene Gesellschaften, die die Voraussetzungen für eine Beteiligung nach § 5 Abs. (3) dieser Satzung erfüllen. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne des § 102 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg. Stammkapital: 150.000,00 EUR. Allgemeine Vertretungsregelung: Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei gemeinsam oder ein Geschäftsführer mit einem Prokuristen. Geschäftsführer: Schüler, Steffen, Brühl, *24.09.1975, einzelvertretungsberechtigt mit der Befugnis, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen.